

## Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)

### **Art. 10**

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2) a) Beschuldigte sind abgesehen von außergewöhnlichen Umständen von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;

b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

(3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

### Quelle

Dokument vom 19. Dezember 1966, Art des Dokuments: Auszug

amtliche Übersetzung

Literatur: Gollwitzer 2005, 269; Nowack 2005, 241; Neubacher 1999, 211